#### §1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Verein Ehemaliger Rheinhessischer Fachschüler Oppenheim e.V." (VEO)
- (2) Er hat seinen Sitz in Oppenheim

### §2. Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) a) die Betreuung und Weiterbildung der Fachschulabsolventen/innen aufrecht zu erhalten.
  - die Mitglieder auf allen Gebieten der Landwirtschaft, des Wein-, Obst- und Gartenbaus, der Hauswirtschaft sowie der Kellerwirtschaft weiterzubilden,
  - c) die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt zu fördern,
  - d) die persönliche Verbundenheit der Mitglieder zu pflegen,
- (2) a) der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke
  - b) der Verein enthält sich parteipolitischer Tätigkeit
- (3) a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen gemeinsam mit dem DLR durchzuführende Vortragsveranstaltungen, Seminare und Lehrfahrten.

### §3. Mitglieder des Vereins

- Mitglied kann werden, wer die Fachschule für Agrarwirtschaft bzw. Hauswirtschaft oder eine vergleichbare Aus- bzw. Fortbildung mit Erfolg absolviert hat.
   Der Vorstand kann auch andere Personen als Mitglieder aufnehmen.
- (2) Der jeweilige Direktor des DLR, Dienstsitz Oppenheim gehört Kraft seines Amtes dem Vorstand der VEO an. Die übrigen Lehrpersonen der Lehranstalt sind beitragsfreie Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die an der DLR tätig gewesenen Damen und Herren zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit und frühere Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Ebenso können Personen, die sich um den Verein oder das DLR besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- §4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen:
  - b) sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen;
  - c) Rat und Unterstützung des Vereins jederzeit in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) das Ansehen und die Interessen des Vereins nach jeder Richtung zu vertreten und zu wahren.
- b) den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- c) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag j\u00e4hrlich zu entrichten, soweit sie nicht Ehrenmitglieder sind oder nach Paragraph 9 Absatz 4 vom Beitrag befreit sind.
- §5. Organe des Vereins
- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- §6. Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig. (Ausnahme §12)
- (2) Der Vorsitzende beruft im Auftrag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung ein, die mindestens alle 2 Jahre abzuhalten ist.
- (3) Auf begründeten Antrag von wenigstens 10% der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben mit Angabe der

Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung

durch Rundschreiben zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen

mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

- (4) Drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Rechnungsprüfer haben jährlich die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Danach kann die ordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag dem Geschäftsführer und dem übrigen Vorstand Entlastung erteilen.
- Der Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Dienststellenleiter
  - e) den Ehrenvorsitzenden
  - f) der Vertreterin des Landfrauenverbandes Rheinhessen
  - g) dem Vertreter der Rheinhessischen Winzermeister
  - h) zwei Vertreterinnen der Hauswirtschaft
  - i) bis zu zehn Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von diesen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl durch Handzeichen ist zulässig. Ehrenvorsitzende sind auf Lebenszeit gewählt.
- (4) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter m\u00fcssen rheinhessische Fachschulabsolventen/innen sein. Der Gesch\u00e4ftsf\u00fchreten sollte eine Fachkraft des DLR R-N-H Dienstsitz Oppenheim sein.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr außerhalb der Mitgliederversammlung zusammen. Seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (7) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.
- (8) Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- §8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- §9. Vereinsbeitrag
- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag soll den Zeitverhältnissen und den geldlichen Verpflichtungen des Vereins angepaßt sein.
- (2) Für die von der Fachschule des DLR R-N-H Dienstsitz Oppenheim abgehenden Schüler sind bei sofortigem Beitritt zum Verein 50% des Jahresbeitrages für das erste Vereinsjahr zu erlassen.
- (3) Um den Verein verdiente Mitglieder erhalten nach 25 Jahren das Silberne und nach 40 Jahren das Goldene VEO-Abzeichen als Anerkennung für die treue und langjährige Mitgliedschaft
- (4) Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre als ordentliches Mitglied angehört haben, sind von der Beitragspflicht befreit.
- §10. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch das Ableben des Mitglieds,
- durch vom Mitglied erklärten Austritt. Die Austrittserklärung muß mindestens 6 Wochen vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich angezeigt sein,
- wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht zahlt.

## §11. Änderungsbefugnis

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, eine Satzungsänderung zu beschließen.

## §12. Änderung der Satzung und Vereinsauflösung

Über Änderungen der Satzung, einschließlich einer Zweckänderung, entscheidet nach vorausgegangener Beratung des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung, die mit einer Änderung der Satzung enthaltenden Tagesordnung einzuberufen ist, mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Vereinsauflösung erfolgt, wenn sich in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Dienstsitz in Oppenheim, mit der Maßgabe, es zur Förderung der landwirtschaftlichen Fachausbildung und Weiterbildung zu verwenden.

Beschlossen im Vorstand und der Mitgliederversammlung am 15.04.2010

# Satzung

Verein
Ehemaliger
Rheinhessischer
Fachschüler
Oppenheim e.V. (VEO)

